Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Mülsen

MÜLSENGRUND-KURIER

Jahrgang 2022

Mittwoch, 31. August 2022 • Nummer 08

mit den Ortsteilen:
Berthelsdorf, Wulm, Niedermülsen, Thurm, Stangendorf,
Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Niclas, Ortmannsdorf, Neuschönburg und Marienau

Foto: Let's Do It! Germany e. V./WCD2022

Liebe Leserinnen und Leser des Mülsengrund-Kuriers,

die Gemeinde Mülsen beteiligt sich in diesem Jahr zum zweiten Mal am Aktionstag „Sauberer Landkreis" im Rahmen des World Cleanup Days. Das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau stellt dafür kostenlos Sammelmaterialien zur Verfügung und kümmert sich um die Entsorgung des Abfalls, mehr dazu auf Seite 7.

Am Samstag, dem 17. September 2022, wollen wir in und um unsere Gemeinde gründlich aufräumen und die Natur von herumliegendem Müll befreien. Mitmachen können alle Einwohnerinnen und Einwohner von Mülsen, Vereine, Einrichtungen, Kirchgemeinden und Unternehmen. Den Helfern empfehle ich, ein paar feste Handschuhe mitzubringen, um Verletzungen zu vermeiden, sowie einen Eimer oder einen handlichen Behälter. Am Ende des Tages wird der Müll in speziellen Säcken gesammelt. **Diese Säcke sind bitte vorher während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, Zimmer 106, abzuholen.**

Wir haben **12 Sammelplätze** eingerichtet, wo die gefüllten Säcke abgestellt werden können und in den nächsten Tagen entsorgt werden.
OT Ortmannsdorf: Neuschönburger Straße, Denkmalplatz; Ortmannsdorfer Straße, Abzweig Linde, Containerstellplatz; Wasserberg, Festplatz
OT Mülsen St. Niclas: Lindenweg, Parkplatz
OT Mülsen St. Jacob: St. Jacober Hauptstraße 128, Verwaltungszentrum unterer Parkplatz; Badstraße 11, Kasse SV Blau-Gelb Mülsen
OT Mülsen St. Micheln: Am Bahndamm, neben dem Glascontainer (ehem. Bahnhof)
OT Stangendorf: Baumschulenweg, Höhe Landeskirchl. Gemeinschaft
OT Thurm: Zwickauer Straße, Buswendeplatz; Schulstraße 3, Grundschule Thurm
OT Niedermülsen: Neuer Weg 5, Mülsener Marktfrucht
OT Wulm/Berthelsdorf: Wulmer Hauptstraße 5 A, Gerätehaus

Wir sehen uns am 17. September, ich freue mich auf zahlreiche Helfer!
Ihr Bürgermeister Michael Franke

SITZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung vom 11. Juli 2022 zur Hauptsatzung der Gemeinde Mülsen vom 6. September 2021

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 133), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 wird ersetzt durch:
die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, insbesondere die Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen (Vergabebeschluss) einschließlich etwaiger Nachtragsbeauftragungen zum Auftrag in den Wertgrenzen von mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR je Gesamtauftragssumme; Nachtragsbeauftragungen, die zur Überschreitung von 150.000 EUR Gesamtauftragssumme führen, sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen,

§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird ersetzt durch:
darüber hinaus Nachtragsbeauftragungen bis zur Höhe von 10 % des dem Nachauftrag zu Grunde liegenden Auftrages bei einem Nachtragswert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR je Nachauftrag,

§ 5 Abs. 2 Ziffer 4 wird ersetzt durch:
die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall, soweit keine Deckungsfähigkeit gemäß §§ 19 und 20 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vorliegt,

§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 wird ersetzt durch:
die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, insbesondere die Vergabe von Aufträgen über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (Vergabebeschluss einschließlich etwaiger Nachtragsbeauftragungen) in den Wertgrenzen von mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR je Gesamtauftragssumme, Nachtragsbeauftragungen, die zur Überschreitung von 150.000 EUR Gesamtauftragssumme führen, sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen,

§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 wird ersetzt durch:
darüber hinaus Nachtragsbeauftragungen bis zur Höhe von 10 % des dem Nachauftrag zu Grunde liegenden Auftrages bei einem Nachtragswert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR je Nachauftrag,

§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 wird ersetzt durch:
die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Auftragsvergabe einschließlich etwaiger Nachtragsbeauftragungen) bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR je Gesamtauftragssumme.
Nachtragsbeauftragungen, die zur Überschreitung von 50.000 EUR Gesamtauftragssumme führen, sind den Ausschüssen bzw. dem Gemeinderat je nach Zuständigkeit zur Entscheidung vorzulegen,

§ 10 Abs. 2 Ziffer 2 wird ersetzt durch:
darüber hinaus Nachtragsbeauftragungen bis zur Höhe von 10 % des dem Nachauftrag zu Grunde liegenden Auftrages bei einem Nachtragswert von nicht mehr als 50.000 EUR je Nachauftrag,

§ 10 Abs. 2 Ziffer 3 wird ersetzt durch:
die Tätigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, soweit keine Deckungsfähigkeit gemäß §§ 19 und 20 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vorliegt,

§ 10 wird ergänzt durch Abs. 3 wie folgt:
Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang ist der konkret zu vergebende Auftrag (Verpflichtung) im Sinne des Vergabewesens zu verstehen. Die Zerlegung eines sonst zusammengehörenden Auftrages in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mülsen, den 11.07.2022

Michael Franke, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplans „Errichtung Unterstellhalle für Landmaschinen und Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2022 mit Beschluss-Nr. 76/2022 den vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplan „Errichtung Unterstellhalle für Landmaschinen und Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ mit zeichnerischem Teil (M 1:500) und textlichem Teil vom 08.04.2022 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.04.2022 als Satzung beschlossen.

Die Satzung des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplans „Errichtung Unterstellhalle für Landmaschinen und Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Mülsen St. Niclas, südwestlich der St. Niclaser Hauptstraße an der

Reinsdorfer Straße. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplans „Errichtung Unterstellhalle für Landmaschinen und Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ ist im abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt.
Jedermann kann diese Satzung, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung in der Gemeindeverwaltung Mülsen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist in der

Gemeindeverwaltung Mülsen
Bauamt, Zimmer 126
St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen

zu den Öffnungszeiten möglich.

Die in Kraft getretene Satzung des vorhabenbezogenen Änderungsbebauungsplans „Errichtung Unterstellhalle für Landmaschinen und Geräte/Erweiterung Betriebsgebäude Reinsdorfer Straße 8b“ wird mit zeichnerischem Teil (M 1:500) und textlichem Teil vom 08.04.2022 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.04.2022 ergänzend in das Internetportal der Gemeinde Mülsen eingestellt **(www.muelsen.de)** und über das zentrale Internetportal des Landes **(www.buergerbeteiligung.sachsen.de)** zugänglich gemacht.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mülsen, den 09.08.2022

Michael Franke, Bürgermeister

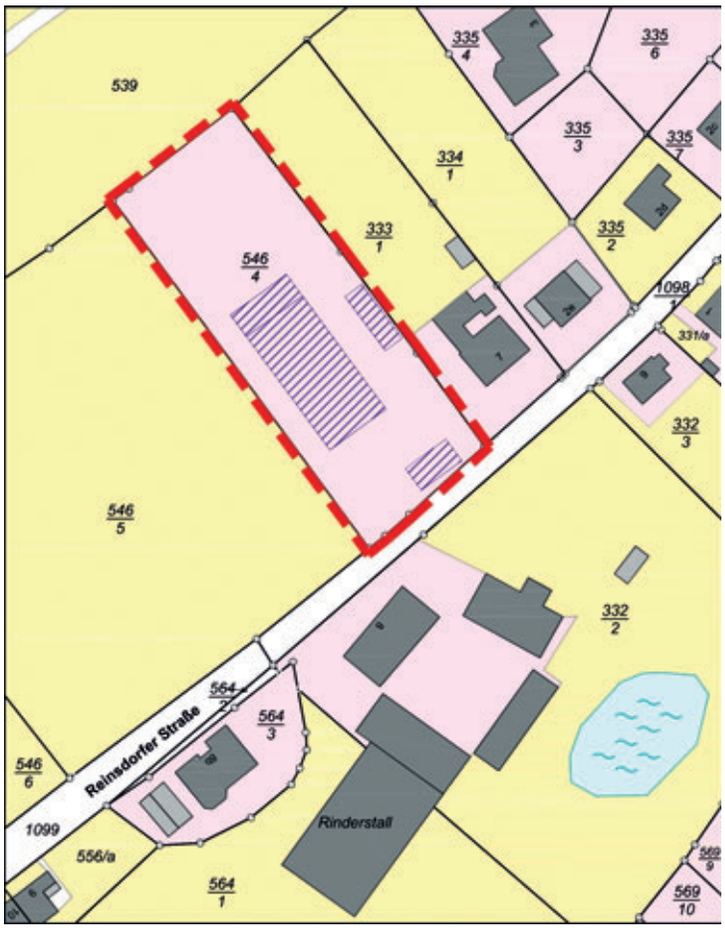

Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Absichtserklärung zur Einziehung eines Straßenabschnittes gemäß § 8 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2022 mit Beschluss-Nr. 80/2022 die Absicht erklärt, die öffentliche Widmung des beschränkt öffentlichen Weges „Wanderweg am Brandberg“ (BöW-Nr. 23, StraBeVerz OT Mülsen St. Jacob) teilweise einzuziehen.
Dabei handelt es sich um den Teilbereich, welcher von der Grundstücksgrenze des Flurstücks 980/a (Am Brandberg 20) über das Teilflurstück 980/12 bis an den Waldrand nach dem Teich „Edeka“ verläuft.

Begründung:
Im Mai 2022 wurden die Eigentümer der Wohnungsgrundstücke Am Brandberg zu dem Sachverhalt angeschrieben und über die Absicht der Einziehung informiert. Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen wird nur der Teil des BöW Nr. 23 ab der Grundstücksgrenze Am Brandberg 20 in Richtung Teich „Edeka“ eingezogen, da hier keine notwendige Verbindungs- bzw. Erschließungsfunktion mehr erfüllt wird. Der erste Teilbereich, von der St. Jacober Nebenstraße aus bis zur Ortsstraße. Am Brandberg, bleibt weiterhin bestehen, da dieser Weg sicherer für z.B. Fußgänger und Schul-/Kindergartenkinder ist, als an der B173 entlang zu laufen. Zudem wird damit weiterhin eine Verbindungsfunktion erfüllt.
Mit der Einziehung dieses Weges geht die Baulast (Pflege, Unterhaltung) an den jeweiligen Eigentümer über. Der Eigentümer hat für die betreffenden Teilbereiche nach der Einziehung das volle Zugriffsrecht auf die ehemaligen Wegeflächen. Er kann die Nutzung weiterhin dulden bzw. beschränken, soweit dies nicht aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen beschränkt ist (zum Beispiel BNatSchG, SächsNatSchG, SächsWaldG). Im Rahmen § 11 Abs. 1 S. 1 SächsWaldG darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten.
Einwände gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe im Bauamt des Verwaltungszentrums, St. Jacober Hauptstraße 128, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden.

Mülsen, den 09.08.2022

Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Oberer Rathausweg“ im OT Thurm

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2022 mit Beschluss-Nr. 77/2022 den Entwurf zum Bebauungsplan „Oberer Rathausweg“ im OT Thurm gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Bürger durch öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 232/5 (offene Hangfläche) im Ortsteil Thurm mit einer Gesamtfläche von ca. 14.930 m². Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortskerns von Thurm. Er grenzt im Südosten an die Neue Siedlung und im Nordosten an das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rathausweg“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberer Rathausweg“ ist im abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt.

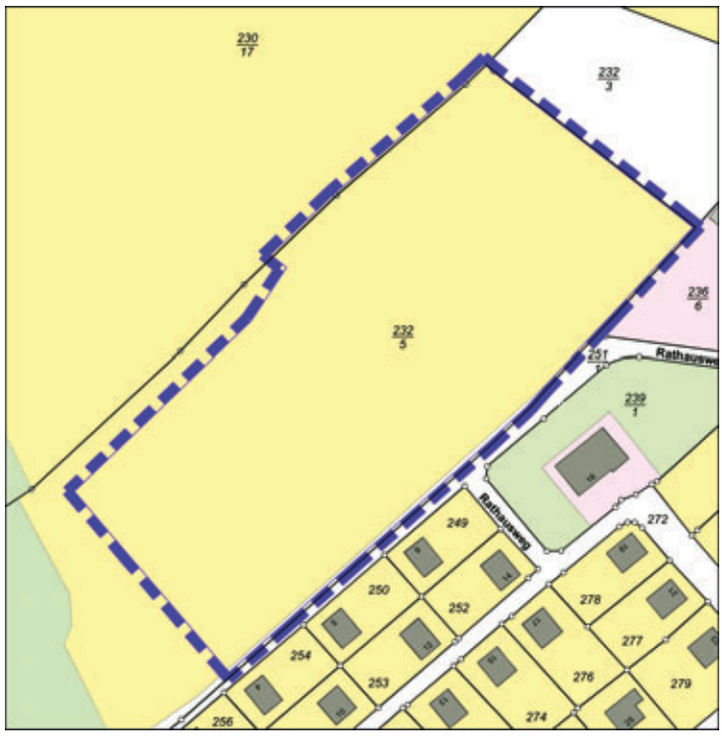

Gemäß Aufstellungsbeschluss Nr. 31/2021 vom 12.07.2021 wird das Planverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt, da die zulässige überdeckbare Grundfläche des Bebauungsplans nach § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 10.000 m² beträgt.

Da die Vorschriften der §§ 13a und 13b BauGB Anwendung finden, wird gemäß § 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die Erstellung der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und das Monitoring nach § 4c BauGB sind entbehrlich.

Die Planungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans „Oberer Rathausweg“ im OT Thurm des Büros Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld, bestehend aus zeichnerischem und textlichem Teil und der Begründung vom 17.06.2022, liegen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **08.09.2022 bis 07.10.2022** in der **Gemeindeverwaltung Mülsen,** Bauamt Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen während der Öffnungszeiten

Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus werden die entsprechenden Unterlagen nach § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegezeitraums auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen (www.muelsen.de, Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt) sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Oberer Rathausweg“ im Ortsteil Thurm soll die rechtliche Voraussetzung für die Ausgestaltung eines Wohngebietes mit hoher Wohnqualität geschaffen werden in Verbindung mit der Förderung der Bildung von Wohneigentum insbesondere für Familien und damit der Erhaltung und Stützung sowie Schaffung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen im Ortsteil. Mit der räumlichen Anordnung an zentraler Stelle am südlichen Rand des Ortskerns sollen vorhandene Leistungsangebote der örtlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge gestärkt werden.

Umweltinformation und wesentliche Auswirkungen
Der Bebauungsplan „Oberer Rathausweg“ erzeugt keine erheblich negativen Umweltauswirkungen. Die Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung ist durch die erfolgte Errichtung der Versickerungsanlage auf dem Flurstück 230/17 bzw. den Anschluss an das Kanalnetz der zentralen Schmutzwasserentsorgung der Wasserwerke Zwickau in der Thurmer Nebenstraße (Buswendeschleife) gesichert. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ebenso von der Thurmer Nebenstraße (Buswendeschleife) und das Gebiet des Bebauungsplans „Rathausweg“ ins Plangebiet. Ein Straßen- und/oder Wegeanschluss des Bebauungsplans „Oberer Rathausweg“ an den angrenzenden Rathausweg ist wegen dessen unzureichenden Ausbaus und Querschnitts nicht vorgesehen. Aufgrund des Anschnitts des plangegenständigen Flurstücks 232/5 durch den Straßenkörper des Rathauswegs ist dieser im Bebauungsplan ausschließlich zu seiner planungsrechtlichen Funktionssicherung inkl. tragender Böschungsbereiche als Verkehrsfläche festgesetzt.
Mit der Planung werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Betriebe oder Teile eines solchen Betriebs mit Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG sind auch nicht innerhalb beachtlicher Abstände um das Plangebiet vorhanden.
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen nicht vor. Es wird in keine Schutzgebiete nach Wasser- und Naturschutzrecht sowie gesetzlich geschützt Biotope eingegriffen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülsen, den 09.08.2022

Michael Franke, Bürgermeister

Weitere Informationen unter: www.muelsen.de

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für die Skyline GmbH i. L., Geschäftsführer Sascha Kastner, letzte bekannte Anschrift: Unter den Linden 16, 10117 Berlin, liegen im Fachamt Kämmerei Buchhaltung/Kasse, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, folgende Schriftstücke bereit:

– Dokument vom 23.06.2022 – Kassenzeichen 08025286003
– Dokument vom 20.06.2022 – Kassenzeichen 202202050038

Die Schriftstücke können nach vorheriger telefonischer Absprache in der vorgenannten Dienststelle zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Mülsen eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden die Schreiben öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mülsen, den 26.07.2022

Jens Harnisch, Beigeordneter, Leiter Kämmerei

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT

Nachrichten aus dem Fundbüro

Folgende Fundsachen wurden im Fundbüro abgegeben:

22.08.2022
Gegenstand: Gegenstand: 2 Schlüssel
Fundort: Briefkasten Gemeinde Mülsen

Weiterhin befinden sich folgende Fundsachen im Fundbüro:

März 2022
Gegenstand: Kinderfahrrad 20 Zoll
Fundort: Neubauspielplatz Thurm
Gegenstand: Briefkastenschlüssel
Fundort: Nähe Alte Schulstraße 41

April 2022
Gegenstand: Handy SAMSUNG A5
Fundort: Papierkorb im Kulturpark
Gegenstand: Schlüsselbund mit Karabiner und auffälligen Anhängern

Fundort: Thurmer Hauptstraße
Gegenstand: Basecap mit innenliegendem Schlüsselbund
Fundort: Schulstraße 30

April/Mai 2022
Gegenstand: diverse Schlüssel
Fundorte: St. Jacober Nebenstraße – Höhe Hausnummer 35, Graurock in der Nähe des Kuhstalls, Bushaltestelle Lange Wand

Juli 2022
Gegenstand: Bollerwagen rot mit silbernem Griff, 3er Blumentöpfe aus Ton
Fundort: St. Jacober Nebenstraße

Anfragen richten Sie bitte an das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit unter **Telefon 037601/500-44.**

SERVICE

Nächster Termin

Das nächste Amtsblatt erscheint am **Mittwoch, dem 28. September 2022.** Redaktionsschluss ist am **Mittwoch, dem 7. September 2022.**

Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Gemeindeverwaltung Mülsen eingehen, nicht mehr für diese Ausgabe berücksichtigt werden können.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mülsen

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, bei umfangreicheren Anliegen einen Termin zu vereinbaren.

Zentrale:	037601/500-0
Sekretariat Bürgermeister:	037601/500-11
Ordnung/Sicherheit:	037601/500-44, -45
Standesamt:	037601/500-46
Bürgerservice:	037601/500-47, -48, -49
Öffentlichkeitsarbeit:	037601/500-57
Kultur/Vereine:	037601/500-64, -65
Steuern:	037601/500-23
Kasse:	037601/500-27
Gebäude und Liegenschaften:	037601/500-35
Wohnungswesen:	037601/500-36
Tiefbau/Winterdienst:	037601/500-74
Hochbau:	037601/500-83
Verkehr:	037601/500-85
E-Mail:	info@muelsen.de

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, Telefon 037601/500-0, Fax 037601/500-50, E-Mail: info@muelsen.de, De-Mail: info@muelsen.de-mail.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen Teil die jeweiligen Verfasser der Artikel. Fotorechte werden grundsätzlich ausgewiesen.
Mit dem Einreichen eines Artikels bzw. Fotos erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (in Druck- und Onlineausgabe des Mülsengrund-Kuriers) erteilt wurde. Es gilt Art. 7 DS-GVO und das KunstUrhG. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Satz und Druck-Organisation:
RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
RIEDEL GmbH & Co. KG, es gilt die Preisliste 2022, Telefon für gewerbliche und private Anzeigen: 037208/876-0, www.riedel-verlag.de

DER BÜRGERSERVICE INFORMIERT

Coronavirus – Neue Regelungen zum Bürgertest

Am 30.06.2022 trat die aktualisierte Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums in Kraft. Neu ist seitdem, dass es keine kostenfreien Bürgertests mehr gibt für Menschen, die keine coronatypischen Symptome haben.

Ausgenommen sind folgende Gruppen:

- Kinder bis zu ihrem fünften Geburtstag
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“)
- Besucher und Behandelte oder Bewohner in stationären bzw. ambulanten Pflege- und Krankeneinrichtungen
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind
- Pflegende Angehörige
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten
  Mitarbeiter von Pflegeheimen und Krankenhäusern machen ihre Tests weiterhin in den Einrichtungen.

Einen Bürgertest gegen 3 Euro Eigenbeteiligung erhalten z. B. folgende Personen:

- Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen
- Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (Menschen ab 60 Jahren und/oder mit Vorerkrankungen)
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“)

Symptomatische Patientinnen und Patienten sollten zum Arzt gehen und sich dort testen lassen.

Ausführliche Informationen zu Corona-Tests finden Sie unter www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/coronavirus-testverordnung.html und www.zusammengegencorona.de/testen/

Testmöglichkeiten in Mülsen

Aesculap Apotheke
St. Jacober Hauptstraße 82, 08132 Mülsen, OT St. Jacob
Telefon: 037601/3990
Testzeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 bis 09:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 bis 09:30 Uhr
Sonntag: 11:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur mit telefonischer Vereinbarung.

St. Urban Apotheke
Thurmer Hauptstraße 28, 08132 Mülsen, OT Thurm
Telefon: 037601/25262
Testzeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 bis 09:00 Uhr
Montag, Mittwoch sowie wechselnd Donnerstag oder Freitag:
18:00 bis 19:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur mit telefonischer Vereinbarung.

Die Apotheken führen Antigen-Schnelltests durch und händigen einen zertifizierten Nachweis über das Testergebnis aus. Ob ein bezuschusster Bürgertest infrage kommt, oder ob die vollen Kosten von 10 Euro pro Test gezahlt werden müssen (beispielsweise bei Urlaubsreisen), ist durch den Gesetzgeber wie oben aufgeführt geregelt.

REGIONALMANAGEMENT DER LEADER-REGION „ZWICKAUER LAND“

200.000 Euro für kleine Projekte Regionalbudget ermöglicht wichtige kleine Investitionen

Die LEADER-Region Zwickauer Land fördert 34 Projekte aus dem Regionalbudget 2022. Das beschloss das Entscheidungsgremium in zwei Auswahlrunden. Neben der klassischen LEADER-Förderung ermöglicht das Förderinstrument mit einem Budget von 200.000 Euro die schnelle Umsetzung kleiner Projekte. Vom diesjährigen Regionalbudget profitieren fast alle 18 Kommunen der LEADER-Region, entweder durch eigene Projekte oder Ideen ihrer Vereine. Erstmals hatten auch Kirchgemeinden die Möglichkeit, einen Antrag für Projekte zu stellen. Der Stellenwert des Förderinstruments für Vereine und Kirchgemeinden spiegelt sich besonders an der großen Nachfrage in Höhe von knapp 180.000 Euro nach den Fördermitteln wider, die in zwei Aufrufen mit einem Gesamtbudget von 68.500 Euro und einen maximalen Zuschuss von 8.000 Euro nur zum Teil gestillt werden konnte. Von 42 eingereichten Kleinprojekten können mit dem Budget insgesamt 15 Projekte unterstützt werden.
Die Zuschüsse ermöglichen beispielsweise die Ausstattung und Gestaltung der Vereins- und Bürgerhäuser oder die Anschaffung von Technik, um den Vereinen und Kirchen den Weg in die Digitalisierung zu ebnen. Die Pfadfindergruppe des EC Mülsen St. Micheln freut sich zudem über die Unterstützung bei der Anschaffung von Pfadfinderausrüstung, wie Feldbetten, Campinggeschirr und Feuerschalen. Der Förderverein Freibad Leubnitz e.V. plant mit den Mitteln aus dem Regionalbudget zum hundertjährigen Bestehen des Freibades Leubnitz Schautafeln zu dessen Geschichte herzustellen und der Heimat- und Brauchtumsverein Ortmannsdorf/Neuschönburg/Marienau e.V. errichtet eine vollbiologische Kläranlage, um eine zukünftige Nutzung des Vereinsgebäudes sicherstellen zu können.
Der maximale Zuschuss für Kommunen beträgt 16.000 Euro. Wie bereits in den vergangenen beiden Jahren nutzen viele Städte und Gemeinden die zusätzliche Förderung, um neue Geräte für ihre Spielplätze zu erwerben, ihre Jugendclubs auszustatten oder die hiesige Feuerwehr bei Anschaffungen zu unterstützen.

Die BürgerInnen der Gemeinde Fraureuth dürfen sich auf eine Wetterschutz- und Freizeithütte im Pionierpark Beiersdorf freuen, die die Parkanlage für den Tagesausflug attraktiver machen soll. Eine Radfahrerschutzhütte mit einer E-Bike-Ladestation bereichert zukünftig den Mulderadweg in der Gemeinde Dennheritz, die zusätzlich mit einem XXL-Schwibbogen den Dorfplatz verschönern will. Die Stadt Kirchberg rückt mit Ihrem Projekt die Kinder und Jugendlichen in den Fokus und wertet den Sportplatz in Wolfersgrün mit Kleinfeldtoren und Ballfangzaun auf.
Die Umsetzung und Abrechnung der Kleinprojekte erfolgen bis 14. November 2022. Auch für 2023 wird sich die LEADER-Region um das Regionalbudget als Förderinstrument für kleine Projekte bemühen, das seit 2019 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt wird.

Zum Hintergrund:
Das Regionalbudget wurde erstmals 2019 in Sachsen für LEADER-Regionen umgesetzt. Es ist Teil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“, die durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziert wird. Das Regionalbudget wird zudem mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Jede LEADER-Region muss vom Förderbudget in Höhe von 200.000 Euro zehn Prozent als Eigenanteil aufbringen. Im Zwickauer Land übernehmen das alle Städte und Gemeinden der LEADER-Region gemeinsam.

Pressemitteilung des Regionalmanagements der LEADER-Region „Zwickauer Land“ vom 08.08.2022

DIE FINANZVERWALTUNG INFORMIERT

Grundsteuerreform

Die Abgabe der Grundsteuererklärung ist für alle **Grundstückseigentümer verpflichtend bis zum 31.10.2022** elektronisch im Elster-Portal beim zuständigen Finanzamt einzureichen, unabhängig davon ob ein Informationsschreiben vom Finanzamt verschickt wurde.

Für Fragen zur Grundsteuererklärung hat das **Finanzamt Zwickau** die Telefonnummer 0375/28368-9700 eingerichtet. Für Probleme bei der Erfassung im Elster-Portal können Sie ebenfalls im Finanzamt Zwickau unter der Telefonnummer 0375/28368-1050 Antworten auf Ihre Fragen bekommen. Zusätzlich bietet das Finanzamt Zwickau von Juli bis Ende Oktober zweimal wöchentlich **Grundsteuer-Sprechstunden** an.
Die Sprechstunden finden **dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr** statt.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0375/28368-9700 gebeten.

Mehr Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen unter
www.muelsen.de/inhalte/muelsen/_aktuelles/aktuelles/grundsteuerreform.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT DES LANDKREISES ZWICKAU

World Cleanup Day 2022 – Aufruf zur Teilnahme

LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Am 17. September 2022 findet der diesjährige World Cleanup Day statt. Das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau ruft zusammen mit zahlreichen Städten und Gemeinden alle Einwohnerinnen und Einwohner dazu auf, sich zu beteiligen.
Ziel des Aktionstages ist es, mit Herz und Hand gegen Umweltverschmutzungen vorzugehen und illegalen Ablagerungen den Kampf anzusagen. Deshalb bittet das Amt für Abfallwirtschaft jedermann, an diesem Tag die Ärmel hochzukrempeln und unsere Natur von achtlos weggeworfenem Abfall zu befreien. Zur Unterstützung organisiert es die Bereitstellung von Griffzangen für die Einsammlung und die Entsorgung der erfassten Abfälle.
Nach sechs teilnehmenden Städten und Gemeinden im letzten Jahr verdoppelt sich die Anzahl in diesem Jahr fast. 2022 beteiligen sich Crimmitschau, Crinitzberg, Fraureuth, Gersdorf, Kirchberg, Langenweißbach, Lichtenstein, Lichtentanne, Meerane, Mülsen und Neukirchen an der landkreisweiten Sammelaktion.
Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner erhalten in deren Stadt- und Gemeindeverwaltungen Sammelmaterialien gestellt. Diese dienen der Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen des Zero-Waste-Konzeptes des Freistaates Sachsen.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.